

## **Handreichung: Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an Universitäten**

### **1. Grundlage:**

Runderlasse an die Hochschulen (und Bezirksregierungen) vom

- a) 17.10.2000 – zur Förderung der Fachdidaktik und wissenschaftl. Nachwuchsqualifizierung (Promotion oder Habilitation)
- b) 31.05.2017 – für das Praktikumsmanagement und zur Stärkung des Berufsfeldbezuges durch Intensivierung der schulpraktischen Ausbildungselemente
- c) 28.02.2011 – zur flexibleren Gestaltung der vorübergehenden Abordnung von Lehrkräften für die Zwecke a) und b).

### **2. Voraussetzung:**

- Konzept der Hochschule für die standortspezifische Entwicklung der Fachdidaktik; Entwicklung und Implementierung didaktischer Konzeptionen für die Gestaltung der Praxiselemente
- Beschreibung der Art und des Umfangs der vorgesehenen Aufgaben, Sicherstellung der wissenschaftlichen Begleitung für die im Rahmen der Abordnung geplante, fachdidaktische Qualifizierung
- Abordnung als Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 42 Hochschulgesetz -HG-) mit Lehrdeputat i.H.v. 13 SWS (§ 3 Lehrverpflichtungsverordnung -LVV-) für befristeten Zeitraum von i.d.R. vier Jahren
- vakante Planstelle ohne Besoldungsaufwand (o.B.) im Schulhaushalt und korrespondierende, vakante Planstelle für abgeordnete Beamtinnen und Beamte oder vakante Nominalstelle im Hochschulhaushalt mit der jeweils erforderlichen Wertigkeit

### **3. Verfahren:**

- a) Konzeptionierung eines Abordnungsprojektes
  - hochschulinterne Ausschreibung der frei werdenden Abordnungsstelle (mind. 9-12 Monate vor jeweiligem Besetzungstermin 01.02. o. 01.08.)
  - Entwicklung von Abordnungsprojekten durch interessierte Fachbereiche unter Darstellung der Einbindung in das Hochschulkonzept für die Aufgaben der Lehrerbildung und die fachdidaktische Gesamtplanung
  - hochschulinterne Auswahl eines Abordnungsprojektes
    - Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL)
- b) Antrag auf Zuweisung einer Abordnungsmöglichkeit  
Abordnungsprojekt und Ausschreibungstext des Fachbereichs werden dem Ministerium für Schule und Bildung (MSB) zur ausbildungsfachlichen Prüfung vorgelegt mit Beschreibung der
  - Arbeitsbereiche, in denen der/die Stelleninhaber/in zur Förderung der

Fachdidaktik und/oder zur Stärkung der Praxiselemente eingesetzt werden soll;

-Einbettung eines Forschungs- und Qualifizierungsprojektes in die Arbeiten am Lehrstuhl sowie einer

-Projektskizze für das fachdidaktische Promotions-/ Habilitationsvorhaben mit Arbeits- und Zeitplan aus Sicht des Lehrstuhls bis zur voraussichtlichen Anmeldung zur Promotions-/ Habilitationsprüfung

(mind. 6-9 Monate vor jeweiligem Besetzungstermin 01.02. oder 01.08.); in begründeten Einzelfällen kann die Beschreibung des Qualifizierungsprojektes mit Arbeits- und Zeitplan ein Jahr nach Besetzung der Abordnungsstelle nachträglich an das MSB übersandt werden.

➤ Antrag nach Zustimmung des ZfL über Rektorat an MSB

c) Ausschreibung

-nach ausbildungsfachlicher Befürwortung des Antrags und Ausschreibungstextes erfolgt die vierwöchige Veröffentlichung der Abordnungsstelle im Online-Stellenportal unter [www.stella.nrw.de](http://www.stella.nrw.de)

(Aufgabenbeschreibung, fachliche und persönliche Voraussetzungen, Zuordnung zu einer Professur, Stellenwertigkeit, Lehrdeputat)

➤ Veröffentlichung in Stella durch MSB

d) Abordnungsantrag

-nach hochschulinternem Auswahlverfahren erfolgt ein Antrag auf Abordnung der/s am besten geeigneten Bewerber/in/s unter Mitwirkung des ZfL auf Vorschlag des Fachbereichs

➤ Antrag über ZfL und Rektorat an zuständige Bezirksregierung (BR)

-schulfachliche Prüfung und ggf. Zustimmung durch BR unter Beteiligung von Schulleitung und Personalrat

-Prüfung und ggf. Zustimmung durch MSB aus ausbildungsfachlicher, haushaltsrechtlicher, dienstrechtlicher Sicht und Bereitstellung einer Planstelle o.B.

➤ Abordnungsverfügung der BR

#### **4. Besonderheiten:**

Für Abordnungen von Lehrkräften, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen tätig sind, können aus haushaltsrechtlicher Sicht halbe oder volle Planstellen o.B. zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich um „Leerstellen“, in welche die abzuordnenden Lehrkräfte während ihrer Tätigkeit an der Universität eingewiesen werden, damit die jeweilige Stammschule für den Zeitraum der Abordnung vorübergehend eine Ersatzlehrkraft zur Deckung des aufzufangenden Unterrichtsbedarfs einstellen kann.

Die Schulen müssen den Ausfall der Unterrichtskapazität entsprechend mit einer halb oder voll beschäftigten Lehrkraft auffangen. Da die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung höherrangige Priorität besitzt, wird einer Abordnung nur unter dieser Voraussetzung schulfachlich zugestimmt.

#### a) Teil-Abordnungen

Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe können für ihren restlichen Probezeitraum abgeordnet werden, sofern sie mindestens mit einer halben Stelle weiterhin im Schuldienst tätig sind und eine Teil-Abordnung der Realisierung des Abordnungsprojektes aus Ausbildungsfachlicher Sicht nicht entgegensteht. Es muss sichergestellt werden, dass die Lehrkraft dienstlich beurteilt werden kann und somit die Möglichkeit erhält, ihre Probezeit in der Schule erfolgreich zu beenden.

➤ Einzelfallprüfungen durch BR und MSB

#### b) Ersatzschuldienst

Auf Lehrkräfte im Dienste einer privaten Ersatzschule, die sich auf eine Abordnungsstelle bewerben und für die Tätigkeit an der Universität freigestellt werden möchten, findet das Instrument der Abordnung gemäß § 24 Landesbeamtengesetz keine Anwendung. Bei Ersatzschulträgern handelt es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn.

Der Ersatzschulträger kann jedoch gemäß § 34 Abs. 1 Freistellungs- und Urlaubsverordnung seine Lehrkraft für die vorgenannte Tätigkeit beurlauben. Das MSB kann die entsprechende Stelle für die Ersatzschullehrkraft blockieren, wenn die Beurlaubung nachgewiesen wird.

Voraussetzung hierfür wäre, dass die Universität und der Ersatzschulträger im Vorfeld die Frage der Refinanzierung bzw. Nachbesetzung der Stelle während der Beurlaubung mit der Bezirksregierung klären.

➤ Auskünfte erteilt das Dezernat 48 der zuständigen BR

#### c) Lehrdeputatermäßigung

Gemäß § 7 LVV kann die Lehrverpflichtung i.H.v. 13 SWS (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 LVV) bei einer vollen Stelle und i.H.v. 6,5 SWS bei einer halben Stelle durch das Rektorat als dienstvorgesetzte Stelle (§ 33 Abs. 3 S. 2 HG) individuell ermäßigt werden

➤ Entscheidung durch Rektorat bzw. zuständiges Dekanat

#### d) Verlängerung

Abordnungen nach Punkt 1.a) und c) können über den regulären Zeitraum von vier Jahren hinaus um ein bis maximal zwei Jahre verlängert

werden zur Sicherstellung des Abschlusses einer fachdidaktischen Promotion oder Habilitation unter

-Vorlage eines fachlichen Gutachtens über den Stand der Forschungsarbeit mit einem detaillierten Arbeits- und Zeitplan aus Sicht des Lehrstuhls bis zur Anmeldung zur Promotions- oder Habilitationsprüfung (mind. 6-9 Monate vor jeweiligem Besetzungstermin 01.02. oder 01.08.)

➤ Antragsverfahren analog Punkt 3.d)

e) Versetzung

Abordnungen nach Punkt 1 a) und c) haben das ausbildungsfachliche Ziel, die fachdidaktische Nachwuchsförderung zu unterstützen, damit die schulnahe Lehrerausbildung an den Universitäten verbessert wird.

Erfolgreich qualifizierte Lehrkräfte können sich z.B. auf der Basis ihrer Promotion auf ausgeschriebene Junior-Professorenstellen bewerben.

Auf die Ausschreibungs-, Einstellungs- und Berufungspraxis der Hochschulen hat das MSB keinen Einfluss. Im positiven Fall kann eine Versetzung an die Universität, aber keine weitere Abordnung erfolgen.

## **5. Sonstiges:**

-für alle den Status der abgeordneten Lehrkraft betreffenden Maßnahmen z.B. Änderung des Beschäftigungsumfanges ist die Stammdienststelle (BR) zuständig; die Abordnungsbehörde (Universität) informiert die BR bspw. auch über langfristige Erkrankungen mit ggf. erforderlicher Wiedereingliederung in den Dienst

-bei Inanspruchnahme von Elternzeit kann eine Abordnungsverlängerung um den Zeitraum dieser Beurlaubung bei der BR beantragt werden

-bei vorzeitiger Abordnungsbeendigung aus persönlichen oder sonstigen Gründen sowie vor einer regulären Rückkehr in den Schuldienst sollte sich die Lehrkraft frühzeitig bei der BR über ihren weiteren schulischen Einsatzort informieren

➤ Auskünfte erteilt das Dezernat 47 der zuständigen BR